



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3 • 31134 Hildesheim

Gegen Postzustellungsurkunde
Az.: HI 023745532-231 Ea
PreZero Service Mitte GmbH & Co. KG
Dieselstr. 7
31789 Hameln

Busverbindung ab Hauptbahnhof
Linie 5 bis Rathausstraße
Linie 2 bis Schuhstraße
Linie 4 bis Hindenburgplatz

Bearbeiter/in

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

-

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

HI 023745532-231 Ea

Telefon

05121 163-0

Datum

29.04.2022

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Anordnung

Sehr geehrter Herr (*Name der Geschäftsführung*),

für Ihre Anlage zur Kleingebinde-Entleerung sowie für die Anlage zur Säuren- und -Laugenkonditionierung, welche zur Anlage nach Nr. 8.11.1.1 EG des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) am Betriebsstandort in der Dieselstraße 7 in 31789 Hameln gehören, ordne ich Folgendes an:

- Die im Abgas der Kleingebinde-Entleerung sowie der Säuren- und Laugen- Konditionierung enthaltenen Luftschadstoffe dürfen die nachfolgend aufgeführten Massenkonzentrationen ab dem 18.08.2022 jeweils nicht überschreiten:

Emissionen	angegeben als	Massenkonzentration	ABA-VwV Nr.
Staubförmigen Emissionen		10 mg/m ³ (*)	5.4.8.11b
Organische Stoffe	Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³	5.4.8.11b

(*) Sofern Abfälle für eine Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, darf die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten. Sofern hierbei aus verfahrenstechnischen Gründen, zum Beispiel feuchtes Abgas, unvermeidbare Druckstöße, unverhältnismäßig hoher Energiebedarf, Gewebefilter nicht zur Abgasreinigung eingesetzt werden können, darf die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug der Feuchte.

- Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen ist bis zum 18.08.2022 durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Sprechzeiten

Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 14:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

05121 163-0
Fax 05121 163-999
E-Mail poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
DE-Mail: hildesheim@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE40 2505 0000 0106 0252 24
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Die wiederkehrende Messung für Gesamtstaub und organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist einmal halbjährlich durchzuführen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, können die Messungen für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

- Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messung dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unaufgefordert vorzulegen. Hierzu sind zwei gedruckte Exemplare der Messgutachten sowie eine digitale Version unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Begründung

Sachverhalt

Sie betreiben am Betriebsstandort in der Dieselstraße 7 in 31789 Hameln eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage, für deren Errichtung und Betrieb die Ursprungsgenehmigung vom 14.04.2000 (Az.: 501.6 62811-KP-10-1) vorliegt.

Die letzte Änderung hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Anforderungen erfolgte mit der Änderungsgenehmigung vom 19.08.2015 (Az.: HI023745532-126-111).

Die nach dem aktuellen Genehmigungsstand für die Kleingebinde-Entleerung sowie für die Säuren- und Laugen- Konditionierung festgeschriebenen Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen und die zugehörigen Fristen der wiederkehrenden Messungen hierzu, entsprechen nicht dem Stand der Luftreinhaltetechnik.

Mit Schreiben vom 11.03.2022 (HI 023745532-226 Ea) erhielten Sie deshalb Gelegenheit, zur beabsichtigten Anordnung Stellung zu nehmen. Von Ihrem Äußerungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht, so dass nach Aktenlage entschieden wurde.

Rechtliche Gründe

Zu 1.:

Die Ermächtigungsgrundlage ist § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG oder der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen treffen.

Sie haben eine immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung und betreiben an Ihrem Betriebsstandort in der Dieselstraße 7 in 31789 Hameln eine Anlage nach Nr. 8.11.1.1 EG des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zur Behandlung von gefährlichen Abfällen.

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich somit um eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet ist (IED- Anlage).

Für derartige Anlagen liegt der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT- Schlussfolgerung) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Az.: C(2018) 5070) vor.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Sie verpflichtet Ihre Anlage so zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Dazu haben Sie insbesondere die dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu treffen.

Zur Konkretisierung der Pflichten aus § 5 BImSchG im Hinblick auf Luftverunreinigungen und zur Umsetzung von vorliegenden BVT Schlussfolgerungen, hat die Bundesregierung die Technische Anleitung der Luft (TA Luft) zur Anpassung an den Stand der Technik im Jahr 2021 erneut novelliert sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA- VwV) erlassen. In ihnen werden der derzeitige Stand der Luftreinhaltetechnik durch die Festlegung anspruchsvoller Emissionswerte bzw. emissionsbegrenzender Anforderungen, beschrieben.

§ 17 Abs.1 S. 1 BImSchG räumt Ermessen ein. Die nach dem aktuellen Genehmigungsstand für Ihre Anlage festgeschriebenen Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen und die zugehörigen Fristen der wiederkehrenden Messungen hierzu, entsprechen nicht dem Stand der Luftreinhaltetechnik der ABA- VwV.

Deshalb war Ihnen die Einhaltung des nunmehr geltenden Standes der Luftreinhaltetechnik aus der ABA- VwV hinsichtlich wiederkehrend zu messenden Emissionen aus Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV anzuordnen. Im konkreten Fall der von Ihnen betriebenen Anlage liegen keine Gründe vor, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen würden.

Die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Emissionsbegrenzung wurde bereits beim Erlass der ABA-VwV als sektorale Verwaltungsvorschrift durch die Bundesregierung geprüft. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die in der ABA- VwV Emissionsbegrenzungen allgemein für Anlagen der hier betroffenen Art verhältnismäßig sind.

Zu 2. und 3.:

Die Ermächtigungsgrundlage zu den Ziffern 2. und 3. ist § 17 Abs.1 S. 1 BImSchG. Gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG oder der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen treffen. Maßgebend für die angeordneten Punkte sind die novellierte TA Luft und die ABA- VwV.

Entsprechend Nummer 5.3.2.1 der novellierten TA Luft, sollen wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle gefordert werden.

Gemäß Nummer 5.3.2.4 der novellierten TA Luft soll gefordert werden, dass über das Ergebnis der Messungen ein Messbericht erstellt und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorgelegt wird.

Nach Nummer 5.4.8.11b der ABA-VwV gilt Nr. 5.3.2 der novellierten TA Luft mit der Maßgabe, dass wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen bei Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, halbjährlich gefordert werden sollen. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann bei Anlagen, die gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

Da es sich um eine Anlage handelt, die in Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist, sind die Anforderungen ab dem 18. August 2022 entsprechend den Sanierungsfristen aus Buchstabe „D“ der ABA-VwV einzuhalten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

§ 17 Abs.1 S.1 BImSchG räumt Ermessen ein. Die nach dem aktuellen Genehmigungsstand für Ihre Anlage festgeschriebenen Anforderungen an die wiederkehrenden Messungen und die zugehörigen Fristen hierzu, entsprechen nicht dem Stand der Luftreinhaltetechnik.

Deshalb war Ihnen die Einhaltung der nunmehr geltenden Anforderungen und Fristen an die wiederkehrende Messung der Emissionen anzuordnen. Gründe davon abzuweichen haben Sie weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich.

Die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Anforderungen und die Fristen zur wiederkehrenden Messung wurde bereits beim Erlass der ABA- VwV und der der novellierten TA Luft als allgemeine Verwaltungsvorschrift durch die Bundesregierung geprüft. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die in der ABA- VwV und der novellierten TA Luft letztlich aufgenommenen Anforderungen und Fristen an die Messung allgemein für Anlagen der hier betroffenen Art verhältnismäßig sind.

Zu 4.:

Sie haben die Kosten dieser Anordnung gem. §§ 1 und 5 Nds. VwKostG zu tragen, weil Sie durch das Betreiben der Kleingebinde-Entleerung sowie der Anlage zur Säuren- und- Laugenkonditionierung, welche zur Anlage nach Nr. 8.11.1.1 EG des Anhang 1 der 4. BImSchV gehören, dazu Anlass gegeben haben.

Die Höhe der Kosten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage